



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

239

Nr. 16 / 21. Juni 2024

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Rosenheim, dem Landkreis Ebersberg
und dem Landkreis Mühldorf a. Inn 240

Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Traunstein und dem Landkreis
Mühldorf a. Inn 241

Wirtschaft und Verkehr

Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG);
Planfeststellungsverfahren für den Umbau des Eisenbahnmuseums im
Bahnpark Augsburg – Verlegung Freischank- und Veranstaltungsfläche, Umbauten
im Innenraum, veränderte Wegeführung 242

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk
(Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG) 242

Bauwesen

Öffentliche Bekanntmachung eines Zustimmungsbescheids (Art. 73 Bayerische
Bauordnung, BayBO) zum Errichten eines Parkhauses für das Universitätsklinikum
Großhadern auf Flur-Nr. 164, Gemarkung Großhadern, München,
nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 243

Schulwesen

Fünfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung
der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Berchtesgadener Land 245

Kommunalverwaltung

ZWECKVEREINBARUNG ZWISCHEN DEM LANDKREIS ROSENHEIM, DEM LANDKREIS EBERSBERG UND DEM LANDKREIS MÜHLDORF A. INN

Verlängerung der öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung

zwischen dem Landkreis Rosenheim, vertreten durch den Landrat Herrn Otto Lederer, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim

und

dem Landkreis Ebersberg, vertreten durch den Landrat Herrn Robert Niedergesäß, Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg

und

dem Landkreis Mühldorf a. Inn, vertreten durch den Landrat Herrn Max Heimerl, Töginger Straße 18, 84453 Mühldorf a. Inn

Die oben genannten Parteien schließen aus gemeinsamer Verantwortung nachfolgend die Verlängerung der Zweckvereinbarung vom 10./25.05.2023 (OBABI S. 343) hinsichtlich der erforderlichen Regelungen zwischen den Aufgabenträgern bezüglich des „Deutschlandtickets“ für die gebietsübergreifenden Buslinien ab:

§ 1

Gegenstand der Verlängerung der Zweckvereinbarung

(1) Die zwischen den Landkreisen am 10./25.05.2023 abgeschlossene Zweckvereinbarung lief bis zum 31.12.2023 (§ 3 der Zweckvereinbarung).

(2) Die Landkreise verpflichten sich mit dieser Zweckvereinbarung, die o. g. Zweckvereinbarung über den 31.12.2023 bis zum 31.12.2024 zu verlängern.

§ 2

Fortgeltung der Regelungen

Die übrigen Regelungen der o. g. öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung vom 10./25.05.2023 gelten weiter.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verlängerung der Zweckvereinbarung tritt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 4

Salvatorische Klausel und Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, wird hierdurch die

Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, derartige unwirksame oder undurchführbare durch wirksame oder durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für die Schließung etwaiger Regelungslücken.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Vereinbarungen bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse für die Zukunft anzupassen. Dies gilt insbesondere bei einer notwendigen Anpassung von erbrachten Leistungen.

(3) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses selbst. Nebenabreden bestehen nicht.

(4) Alle Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Rosenheim
Landkreis Rosenheim

Otto Lederer
Landrat

Ebersberg, 28. Februar 2024
Landkreis Ebersberg

Robert Niedergesäß
Landrat

Mühldorf a. Inn
Landkreis Mühldorf a. Inn

Max Heimerl
Landrat

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 11.06.2024 gemäß Art. 14 Abs. 2, Art. 12 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG genehmigt.

Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 14 Abs. 5, Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVEREINBARUNG ZWISCHEN DEM LANDKREIS TRAUNSTEIN UND DEM LANDKREIS MÜHL-DORF A. INN

Verlängerung der öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung

zwischen dem Landkreis Traunstein, vertreten durch den Landrat Herrn Siegfried Walch, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein

und

dem Landkreis Mühldorf a. Inn, vertreten durch den Landrat Herrn Max Heimerl, Töginger Straße 18, 84453 Mühldorf a. Inn

Die oben genannten Parteien schließen aus gemeinsamer Verantwortung nachfolgend die Verlängerung der Zweckvereinbarung vom 26.04.2023/11.05.2023 (OBABI S. 325) hinsichtlich der erforderlichen Regelungen zwischen den Aufgabenträgern bezüglich des „Deutschlandtickets“ für die gebietsübergreifenden Buslinien ab:

§ 1

Gegenstand der Verlängerung der Zweckvereinbarung

(1) Die zwischen den Landkreisen am 26.04.2023/11.05.2023 abgeschlossene Zweckvereinbarung lief bis zum 31.12.2023 (§ 3 der Zweckvereinbarung).

(2) Die Landkreise verpflichten sich mit dieser Zweckvereinbarung, die o. g. Zweckvereinbarung über den 31.12.2023 bis zum 31.12.2024 zu verlängern.

§ 2

Fortgeltung der Regelungen

Die übrigen Regelungen der o. g. öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung vom 26.04.2023/11.05.2023 gelten weiter.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verlängerung der Zweckvereinbarung tritt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 4

Salvatorische Klausel und Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, derartige unwirksame oder undurchführbare durch wirksame oder durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für die Schließung etwaiger Regelungslücken.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Vereinbarungen bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse für die Zukunft anzupassen. Dies gilt insbesondere bei einer notwendigen Anpassung von erbrachten Leistungen.

(3) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses selbst. Nebenabreden bestehen nicht.

(4) Alle Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Traunstein, 27. Februar 2024
Landkreis Traunstein

Siegfried Walch
Landrat

Mühldorf a. Inn
Landkreis Mühldorf a. Inn

Max Heimerl
Landrat

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 11.06.2024 gemäß Art. 14 Abs. 2, Art. 12 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG genehmigt.

Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 14 Abs. 5, Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG); Planfeststellungsverfahren für den Umbau des Eisenbahnmuseums im Bahnpark Augsburg – Verlegung Freischank- und Veranstaltungsfläche, Umbauten im Innenraum, veränderte Wegeführung

**Bekanntmachung vom 21. Juni 2024
Geschäftszeichen 23.2-3547-B-295**

Die Bahnpark Augsburg gGmbH hat bei der Regierung von Oberbayern für das oben genannte Vorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 18 ff. AEG i. V. m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) beantragt. Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die zuständige Anhörungs- sowie Planfeststellungsbehörde ist die Regierung von Oberbayern. Sofern dem Antrag entsprochen wird, erfolgt die Zulassungsentcheidung durch Planfeststellungsbeschluss.

Für das Vorhaben werden ausschließlich Flächen im Eigentum bzw. Besitz der Antragstellerin Bahnpark Augsburg gGmbH in Anspruch genommen.

Die Antragsunterlagen für das Vorhaben (Antrag samt Maßnahmenbeschreibung, Planunterlagen, Brandschutzkonzept) werden in der Zeit von

24.06.2024 bis 23.07.2024

zur allgemeinen Einsichtnahme im Internet ausgelegt und bekanntgemacht. Die Unterlagen sind im Internetauftritt der Regierung von Oberbayern unter der Adresse https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/landesentwicklung_verkehr/index.html unter dem Stichwort „Eisenbahnrechtliche Anhörungsverfahren“ zu finden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt dieser im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur öffentlichen Einsicht auf der Webseite der Regierung von Oberbayern bekanntgemachten Pläne maßgeblich ist. Bei Fragen zum Verfahren bzw. den ausgelegten Unterlagen können Sie das zuständige Sachgebiet 23.2 – Personenbeförderung, Schienenverkehr – der Regierung von Oberbayern telefonisch (Tel. 089/2176-2152 oder -2252) oder per E-Mail (eisenbahnaufsicht@reg-ob.bayern.de) erreichen. Auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Dauer der Beteiligung an die oben genannten Kontaktdaten der Regierung von Oberbayern schriftlich, elektronisch oder telefonisch zu richten ist, wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf

der Auslegung, also bis zum **06.08.2024** bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 23.2, Maximilianstr. 39, 80538 München, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder elektronisch (per E-Mail) erheben.

Anerkannte Natur- und Umweltschutzverbände sowie anerkannte Verbände nach dem Behindertengleichstellungsgesetz im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes können innerhalb derselben Frist bei der vorgenannten Behörde schriftlich oder elektronisch Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Einwendungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Einwendungen und Stellungnahmen können auch elektronisch mit einfacher E-Mail übermittelt werden.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Nicht formgerecht vorgebrachte Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

2. Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben, so werden diese im Allgemeinen in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von Nr. 1 deren Vertreter oder Bevollmächtigter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Nimmt ein Beteiligter am Erörterungstermin nicht teil, so kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für einen Bevollmächtigten entstehen, können nicht erstattet werden.

4. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

5. Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren seitens der Regierung von Oberbayern erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten werden

benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Die Regierung von Oberbayern kann die Daten an die Antragstellerin zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. C) EU-Datenschutz-Grundverordnung.

München, 21. Juni 2024
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bekanntmachung

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG)

Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/
zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

bestellt zum	Kehrbezirk	Name
01.08.2024	Icking	Oliver Konzett
01.08.2024	Burghausen 2	Andreas Müller

München, 12. Juni 2024
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Öffentliche Bekanntmachung eines Zustimmungsbescheids (Art. 73 Bayerische Bauordnung, BayBO) zum Errichten eines Parkhauses für das Universitätsklinikum Großhadern auf Flur-Nr. 164, Gemarkung Großhadern, München, nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Regierung von Oberbayern erteilte mit Bescheid vom 05.06.2024, ROB-3-4160.33_MS-12-16, die durch das Staatliche Bauamt München 2 beantragte bauaufsichtliche Zustimmung zum Errichten eines Parkhauses für das Universitätsklinikum Großhadern auf o. g. Grundstück, nördlich der Marchioninistraße auf dem Gelände des bisherigen Parkplatzes.

Der Planung liegen die mit amtlichem Planvermerk vom 05.06.2024 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Die Zustimmung erging mit folgendem Tenor:

1. Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Zustimmung entsprechend den mit Zustimmungsvermerk versehenen Bauvorlagen gemäß Art. 73 Abs. 1 BayBO erteilt.
2. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 17 a/b der Landeshauptstadt München werden folgende Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB erteilt:
 - 2.1 Für die Überschreitung der festgesetzten Geschossflächenzahl GFZ von 1,0 um 0,33 wird eine Befreiung erteilt.
 - 2.2 Für die Errichtung von sechs Vollgeschossen wird von der Festsetzung von zwei Vollgeschossen eine Befreiung erteilt.
 - 2.3 Für die Überschreitung von der festgesetzten Baumgrenze in östlicher Richtung wird entsprechend den vorgelegten Lageplänen eine Befreiung erteilt.
 - 2.4 Für die teilweise Lage des Parkhauses im östlich angrenzenden allgemeinen Wohngebiet wird hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung eine Befreiung erteilt.
3. Das schalltechnische Gutachten des Akustikbüros Schwarzenberger und Burkhart vom 28.10.2022 wird Bestandteil dieses Bescheids und ist vollumfänglich umzusetzen.
4. Das Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) des Büros GFN Umweltplanung in der Fassung vom 17.10.2023 wird Bestandteil dieses Bescheides und ist vollumfänglich umzusetzen.

5. Die Erlaubnis für die Fällung der Bäume wird nach Maßgabe der Stellungnahme der Landeshauptstadt München vom 12.03.2024, die insoweit Bestandteil dieses Bescheids wird, erteilt. Die darin enthaltenen Hinweise und Handlungsanweisungen sind zu beachten. Insbesondere sind die Baumfällungen vor ihrer Durchführung mit der unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt München abzustimmen.
6. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden keine Gebühren oder Auslagen erhoben.

Die Zustimmung war zu erteilen, da das Vorhaben die im Zustimmungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht verletzt.

Der Bescheid kann nach vorheriger Terminvereinbarung (baurecht@reg-ob.bayern.de) im Volltext einschließlich der ihm zugrundeliegenden Bauvorlagen und Verfahrensakten während der üblichen Öffnungszeiten an der Regierung von Oberbayern eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 05.06.2024, ROB-3-4160.33_MS-12-16, kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Kläger, Beklagter (Freistaat Bayern) und Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll der Bescheid (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klagefrist wird mit dieser Bekanntmachung in Lauf gesetzt (vgl. Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).
- Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212a BauGB keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht München gestellt werden.
- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformerersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines

Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 12. Juni 2024
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Schulwesen

§ 2

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Diese Rechtsverordnung tritt zum 1. August 2024 in Kraft.

Fünfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Berchtesgadener LandMünchen, 10. Juni 2024
Regierung von Oberbayern**Vom 10. Juni 2024** **ROB-4-5103.44_02-3-3-23**Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Aufgrund von Art. 26, 29, 32 und 32a des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 443), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Berchtesgadener Land vom 6. März 2013 (OBABI S. 45), zuletzt geändert durch die Vierte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Berchtesgadener Land vom 21. April 2020 (OBABI S. 125) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 5. c) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

5. c) Mittelschule Berchtesgaden

Die Mittelschule Berchtesgaden wird aufgelöst.

2. § 1 Nr. 6. a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

6. a) Mittelschule Bischofswiesen

Der Sprengel der Mittelschule Bischofswiesen umfasst das Gebiet der Gemeinde Bischofswiesen, der Märkte Berchtesgaden und Marktschellenberg sowie der Gemeinden Ramsau b. Berchtesgaden und Schönau a. Königssee.